

Statuten des Vereins Austrian Cleft Kinderhilfe
(Fassung der Gründungsversammlung vom 26.9.2019)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Austrian Cleft Kinderhilfe.“
2. Er hat seinen Sitz in Dornbirn, Vorarlberg und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die weltweite Förderung der Heilungsmöglichkeiten für Patientinnen und Patienten mit Lippen-, Kiefer- oder Gaumenspalten (Cleft) und anderen kraniofazialen Anomalien und deren soziale und gesellschaftliche Integration.
2. Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
3. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn darf ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks verwendet und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen die aktive Förderung und finanzielle Unterstützung der von der Deutschen Cleft Kinderhilfe e.V. in Freiburg, Deutschland geplanten und durchgeführten

bzw. unterstützten medizinisch-humanitären Hilfsprojekte in Bedarfsländern auf der ganzen Welt, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern. Gegenstand dieser Hilfsprojekte ist

- die unentgeltliche oder kostengünstige Behandlung von Patientinnen und Patienten zu ermöglichen, die sich diese Behandlungen nicht leisten können,
 - die Förderung der Aufklärung zum Thema Lippen-Kiefer-Gaumenspalten,
 - die fachliche und finanzielle Unterstützung des ärztlichen und sonstigen medizinischen Personals, der Therapeuten und anderer Projektmitarbeiter, sowie deren Aus-, Weiter- und Fortbildung,
 - die fachliche, organisatorische und finanzielle Unterstützung für den Aufbau geeigneter Infrastruktur im Rahmen der Projekte.
3. Die dafür erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, außerordentliche Mitglieder solche, die die Vereinstätigkeit durch freiwillige Zahlungen unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften im Inland wie im Ausland werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Außerordentliche Mitglieder werden aufgenommen, wenn sie eine freiwillige Zahlung (Spende) an den Verein geleistet haben und auf formlose Anfrage des Vereins mit der Aufnahme als außerordentliches Mitglied einverstanden sind.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung des Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens,
 - durch freiwilligen Austritt und
 - durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden und wird erst nach Ablauf dieser 3 Monate wirksam.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten dem Verein Schaden (materieller und immaterieller Art) zufügt oder nachhaltig gegen seine Mitgliedspflichten verstößt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Der Vorstand hat die Mitglieder über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet, sofern diese in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 Satz 2 VereinsG),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten),
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 und 3 lit. a-c), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 3 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben ein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9. Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, im Falle von dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Voranschlag;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) die Entlastung des Vorstands;
- f) die Festsetzung einer Beitrittsgebühr und deren Höhe der und von Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder;
- g) Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 4 Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Vorstandmitglieder sind in jedem Fall der/die Obmann/Obfrau und der/die Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren; dazu ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung deren Genehmigung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines

Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; sie dauert aber in jedem Fall bis zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf dieser Funktionsperiode stattfindet. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Stellvertreters/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die ebenfalls gemeinnützig ist und gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Die Statuten sind am 26. September 2019 errichtet.

Deutsche Cleft Kinderhilfe e.V.
Vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Gross

Ulrike Claassens

Alexander Gross

Stephanie Günther

Kai Kietz

Peter Nicklin

Falko Noack

Andrea Weiberg
